AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DE INTERNATIONAL

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Informationspflichten des Arbeitgebers - Smart Working in der privaten Wirtschaft . . . . . Seite 4

DEUTSCHLAND: Bundesarbeitsgericht: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ab der ersten Minute . . . Seite 4

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Unvorschriftsmäßige Buchführung und Due Diligence – Geschäftsführerhaftung . . . . . Seite 5

DEUTSCHLAND: Pflichten des Aufsichtsrats bei Pflichtverstößen von Vorstandsmitgliedern . . Seite 5

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

ITALIEN: Anreize für gewerbliches Eigentum: Marken und Muster . . . . . Seite 6

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Elektronische Rechnung, Änderung der technischen Spezifikationen ab 01.10.22 . . . . . Seite 6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: CFC und „Entry Tax" . . . . . Seite 7

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Die Mechanismen der internationalen Streitbeilegung . . . . . Seite 7

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Die Beachtung der Datenschutzregeln als Voraussetzung für die Teilnahme an Vergabeverfahren . . . . . Seite 8

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Das europäische ZEP wird mit der neuen ETSI-Norm Realität . . . . . Seite 8

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: Ad-hoc-Vitalitätstest für einen Betriebszweig, der nach einer Spaltung übertragen wird . . . . . Seite 9

DEUTSCHLAND: Zufluss von Kapitalerträgen beim Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft . . . . . Seite 9

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Das Modell 231 und die „Organisationsstrukturen" - Ein integriertes Management der Unternehmenskrisen . . . . . Seite 10

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Zulässigkeit des Antrags auf Strafzumessung bei Rechnungsstellung für nicht vorhandene Geschäfte . . . . . Seite 10

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Die Verpachtung eines Unternehmens als Betriebsübertragung: Aspekte der direkten Besteuerung . . . . . Seite 11

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Einseitige Kündigung der ergänzenden Betriebsvereinbarung ist gewerkschaftsfeindliches Verhalten . . . . . Seite 11

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Forderung nach nur einer Teilzahlung der Abfindungssumme - Ausschlussfrist . . . . . Seite 12

DEUTSCHLAND: Zugang von Erklärungen in E-Mail-Anhängen. . . . . Seite 12

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Wie man den Preisanpassungsfonds in Anspruch nehmen kann. . . . . Seite 13

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Insolvenzbefreiung für innovative Start-ups . . . . . Seite 13

ENERGIERECHT

ITALIEN: Solarbelt. . . . . Seite 14

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Neuregelungen im italienischen Verbraucherschutzgesetz. . . . . Seite 14

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Änderungen des Kartellgesetzes. . . . . Seite 15

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Wort-Bild ./. Bild im Markenrecht . . . . . Seite 15

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: Decreto Aiuti („Beihilfendekret“) in Gesetz umgewandelt . . . . . Seite 16

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: Zur Autonomie der Schiedsklausel. . . . . Seite 16

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Reform des Steuerrechtsverfahrens . . . . . Seite 17

ARBEITSRECHT

ITALIEN: INFORMATIONSPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS – SMART WORKING IN DER PRIVATEN WIRTSCHAFT

S. Hein

Während in Deutschland die EU-Nachweisrichtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen durch Änderung des Nachweisgesetzes umgesetzt wurde, hat Italien die europäischen Vorgaben mit dem „Transparenzdekret“ erfüllt, das besondere Informationspflichten des Arbeitgebers festlegt (GvD Nr. 104/22). Die neuen Vorschriften gelten seit 13.08.22 für alle Arbeitsverhältnisse und finden auch auf andere Formen der Mitarbeit natürlicher Personen Anwendung. Danach sind die Beschäftigungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anstellung oder spätestens innerhalb der im Gesetzesdekret festgelegten Fristen (7, 30 bzw. 60 Tage) im Detail darzulegen und dem Arbeitnehmer offenzulegen. Die staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde hat klargestellt, dass dabei auf den angewandten Tarifvertrag oder auf andere betriebliche Dokumente verwiesen werden kann, sofern diese dem Arbeitnehmer zugänglich gemacht werden.

Was hingegen die während der Pandemie eingeführte Erleichtertung des Smart Working betrifft, haben Repräsentantenhaus und Senat eine Verlängerung bis zum 31.12.22 beschlossen (Gesetzesdekret Nr. 115/22, derzeit in der Phase der Umsetzung). Das bedeutet, dass bis Jahresende Smart Working weiterhin in vereinfachter Form, auch ohne individuelle Vereinbarung, möglich sein wird.

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: BUNDESARBEITSGERICHT: PFLICHT ZUR ARBEITSZEITERFASSUNG AB DER ERSTEN MINUTE

A. Seitz

A. Santonocito-Pluta

Mit Urteil vom 13.09.22 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen. Die Verpflichtung ergebe sich aus § 3 Arbeitsschutzgesetz, in europarechtskonformer Auslegung. Der Europäische Gerichtshof hatte bereits mit Urteil vom 14.05.19 entschieden, dass die Europäische Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) in diesem Sinne auszulegen ist. In Deutschland gab es seit dem EuGH-Urteil eine lebhafte Debatte, ob flexible Arbeitszeitmodelle wie die so genannte Vertrauensarbeitszeit noch zulässig sind.
Die Regierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, eine Gesetzesänderung des Gesetzes zu prüfen. Eine Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit nach geltendem Recht wird teilweise in Frage gestellt (nicht nur von Arbeitgebern und ihren Anwälten). Nach dem Arbeitszeitgesetz ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, Arbeitszeiten aufzuzeichnen, die acht Stunden überschreiten. Welche Arbeitszeiten über diese „normale“ Arbeitszeit hinausgehen, lässt sich jedoch nur feststellen, wenn die Arbeitszeiten von der ersten Minute an erfasst werden; von daher war die Entscheidung des ABG nicht so überraschend. Gleichwohl hat sie für Aufsehen gesorgt und es sogar in die Tagesschau geschafft; nun obliegt es dem Gesetzgeber, die Pflicht zur vollständigen Erfassung der Arbeitszeit praktikabel zu regeln.

MADER STADLER FISCHER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: UNVORSCHRIFTSMÄSSIGE BUCHFÜHRUNG UND DUE DILIGENCE – GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG

Das Landgericht Mailand hat mit Urteil Nr. 3644/21 folgenden Grundsatz bestätigt: Damit ein Gesellschafter gegen den Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft erfolgreich eine Haftungsklage gem. Art. 2395 it. ZGB einleiten kann, weil letzterer verfälschte und nicht wirklichkeitsgetreue Angaben in den Buchungsunterlagen der Gesellschaft eingetragen hat, wie zum Beispiel die Jahresabschlüsse anlässlich des Kaufs von Gesellschaftsbeteiligungen durch den betroffenen Gesellschafter, ist die Bewertung des konkreten Einflusses entscheidend, den diese geänderte Darstellung der Wirtschafts- und Finanzlage auf die Investitionsentscheidung hatte. Die geschädigte Person ist verpflichtet zu beweisen, dass sie sich wegen der verfälschten Situation, die sich aus dem rechtswidrigen Verhalten des Geschäftsführers ergibt, zur Investition in die Gesellschaft entschieden hat. Jede Art der Geschäftsführerhaftung ist auszuschließen, wenn der angeblich Geschädigte die Investition - wie in diesem Fall - ausdrücklich an den positiven Ausgang der Due Diligence-Tätigkeiten gebunden hat, aus denen sich im Übrigen die Risikoprofile dieser Transaktion ergeben hatten und anlässlich derer die reale Vermögenslage der Zielgesellschaft dargelegt wurde, wodurch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Geschäftsführers und dem eingetretenen wirtschaftlichen Schaden ausgeschlossen ist.

M. Leonardi

D. Runggaldier

Molinari Agostinelli
studio legale

Avv. Marco Leonardi | m.leonardi@malaw.it
Avv. Daniela Runggaldier | d.runggaldier@malaw.it

DEUTSCHLAND: PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS BEI PFLICHTVERSTÖSSEN VON VORSTANDSMITGLIEDERN

Ein neues Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (Urteil vom 06.04.22, 8 U 73/12) beleuchtet die Pflichten des Aufsichtsrats bei Pflichtverstößen von Vorstandsmitgliedern. In deutschen Aktiengesellschaften hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen. Bei Pflichtverstößen von Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat verpflichtet, hierdurch entstehende Schadensersatzforderungen gegen die Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Das gilt nur dann nicht, wenn gewichtige Gründe des Unternehmenswohls dagegensprechen. Bei der Prüfung, ob Schadensersatzansprüche bestehen, muss sich der Aufsichtsrat, soweit erforderlich, auch durch Experten beraten lassen. Der Aufsichtsrat muss den Expertenrat dabei gründlich auf Plausibilität prüfen. Im jetzt entschiedenen Fall entschied das OLG Hamm, dass der Aufsichtsrat zu Unrecht davon abgesehen habe, Schadensersatz von früheren Vorstandsmitgliedern zu verlangen. Die Voraussetzungen einer solchen Entscheidung hätten nicht vorgelegen. Wichtige Gesichtspunkte seien in den Expertengutachten ersichtlich nicht hinreichend geklärt gewesen. Außerdem habe der Aufsichtsrat seiner Entscheidung nicht die gebotene Abwägung mit gewichtigen Gründen des Unternehmenswohls zugrunde gelegt. Im Ergebnis müssen die Aufsichtsratsmitglieder daher selbst auf Schadensersatz haften.

W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

ITALIEN: ANREIZE FÜR GEWERBLICHES EIGENTUM: MARKEN UND MUSTER

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) hat die Wiedereröffnung der Ausschreibungen Marken+ und Muster+ geplant, um die Unternehmen bei der Valorisierung des gewerblichen Eigentums zu unterstützen. Die zur Unterstützung genannter Maßnahmen verfügbaren Finanzmittel belaufen sich auf 14 Mio. Euro für die Maßnahme „Muster+“ und 2 Mio. Euro für die Maßnahme „Marken+“. Die Anreize wenden sich an kleine und mittlere Unternehmen im Besitz von gewerblichem Eigentum. Die Ausschreibung Muster+, deren Anträge ab dem 11.10.22 eingereicht werden können, sieht einen verlorenen Zuschuss i.H.v. 80% der zülaßigen Ausgaben innerhalb des Höchstbetrags von 60.000 Euro für den Erwerb von Fachdienstleistungen vor, die auf die wirtschaftliche Aufwertung eines Musters/Modells zu dessen Herstellung und/oder Positionierung auf dem Markt abzielen (Forschung, Prototypenerstellung, technische Beratung). Die Ausschreibung Muster+ sieht einen verlorenen Zuschuss zwischen 80% und 90% der zulässigen Kosten innerhalb des Höchstbetrags von 6.000 Euro/9.000 Euro für die Registrierung von Marken der EU und von internationalen Marken in Bezug auf die Kosten, welche ab dem 01.01.19 und bis zur Einreichung der Anträge für Anmeldegebühren und den Erwerb von Fachdienstleistungen sowie für deren Schutz getätigt worden sind. Die Einreichung der Anträge ist ab dem 25.10.22 möglich.

M. I. Santaniello Dornbusch

R. Villa

Deloitte.

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch, Tax Partner - International Tax | msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it
Dott. Ranieri Villa, Tax Partner - Global Investments and Innovation Incentives | rvilla@sts.deloitte.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: ELEKTRONISCHE RECHNUNG, ÄNDERUNG DER TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN AB 01.10.22

Ab 02.08.22 stehen die neuen technischen Spezifikationen für die elektronische Rechnung zur Verfügung. Mit der Version 1.7.1, die am 1. Oktober in Kraft tritt, werden die Kontrollen und Regeln für die Erstellung des Layouts der elektronischen Rechnung geändert. Die vom SdI-Austauschsystem durchgeführten Prüfungen der übermittelten Dokumente werden aktualisiert, und das Layout der XML-Dateien wird umgestellt, wobei es zu wichtigen Änderungen im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung kommt.

S. Amoroso

Zu den Neuerungen zählt die Einführung des Dokumententyps TD28. Es handelt sich dabei um eine Kodifizierung von Umsätzen, die den Kauf von Waren aus San Marino betreffen und für die Papierrechnungen mit Mehrwertsteuerausweis eingegangen sind.

Ab 1. Oktober wird daher bei Vorliegen einer Papierrechnung, die von einem Lieferanten aus San Marino mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, der neue Code TD28 verwendet und nicht TD17 oder TD19. Letztere sind hingegen, wie in den technischen Spezifikationen angegeben, für die Zahlung der Steuer gem. Art. 17 Abs. 2 des Präsidialdekrets Nr. 633 vom 26.10.72 zu verwenden, falls die vom Unternehmer aus San Marino erhaltene Rechnung (elektronisch oder in Papierform) keine Mehrwertsteuer ausweist.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso | stefano.amoroso@studioamoroso.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: CFC UND „ENTRY TAX"

P. Pagani

Das italienische Finanzamt hat kürzlich einige Klärungen hinsichtlich der Interaktion zwischen den CFC-Bestimmungen (gemäß Art. 167 des einheitlichen Texts über die Einkommensteuern -TUIR-) und der Regelung der sogenannten „Entry Tax" (gemäß Art. 166bis des TUIR) geliefert, im Falle von ausländischen Gesellschaften, die von „eingehenden" Verschmelzungen betroffen sind. Sollte die ausländische Gesellschaft in den vorhergehenden Geschäftsjahren als CFC eingestuft worden sein, müssen die Eingangsaktiva und -Passiva der CFC-Gesellschaft folgendermaßen angesetzt werden: (i) allgemein zu jenem Wert, welcher zu CFC-Zwecken am Ende des letzten Geschäftsjahres im Rahmen der Transparenzbesteuerung verwendet wurde; oder (ii) zu jenem Wert, welcher zu Zwecken der „Entry Tax" ermittelt wurde, sofern der in Art. 167 Abs. 5 des TUIR festgelegte Rechtfertigungsgrund gegeben ist (sprich die ausländische Gesellschaft übt eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit aus, unter Einsatz von Personal, Ausstattung, Vermögenswerten und Räumlichkeiten), bzw. sofern die für CFC-Zwecke erforderlichen Bedingungen im letzten Steuerjahr nicht erfüllt wurden. Im Falle von Verschmelzungen im zweiten Semester des Jahres, also nach Ablauf des Großteils des Steuerzeitraums, müssen die unter Punkt (ii) genannten Bedingungen für den Zeitraum der Fusion selbst geprüft werden, aus welcher dann der Eintritt nach Italien herrührt.

HAGER & PARTNERS Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE MECHANISMEN DER INTERNATIONALEN STREITBEILEGUNG

G. Doneddu

Im Juni 2020 wurde das GvD Nr. 49/20 betreffend die Bestimmungen für Verständigungs- und Schlichtungsverfahren zwischen den zuständigen italienischen Behörden und solcher anderer EU-Mitgliedsstaaten verabschiedet, welche aus der Auslegung und Anwendung der internationalen Übereinkommen und Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entstammen, deren Vertragspartei Italien ist, sowie dem Übereinkommen 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Fall von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Die betroffenen Personen können einen Antrag an die italienischen Finanzbehörden und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen EU-Mitgliedsstaaten auf Eröffnung eines Verständigungsverfahrens in Bezug auf eine streitige Frage betreffend die Doppelbesteuerung aus der Berichtigung von Transferpreisen stellen.

Die Finanzbehörden müssen innerhalb von 6 Monaten entscheiden, ob sie den Antrag annehmen oder ablehnen, während mit den anderen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten die streitige Frage innerhalb von 2 weiteren Jahren, welche um 1 Jahr verlängert werden können, gelöst werden muss.

In bestimmten Fällen kann der Steuerzahler ferner bei den zuständigen Behörden beantragen, einen Beratenden Ausschuss zum Zweck des Zugangs zum Verfahren einzurichten.

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DIE BEACHTUNG DER DATENSCHUTZREGELN ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN VERGABEVERFAHREN

C. Benvenuto

In Vergabeverfahren für datenschutzrelevante Leistungen muss die Einhaltung der Datenschutzregeln durch den Auftragnehmer bereits bei der Eignungsprüfung und Angebotsauswahl berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz wurde in einem Beschluss der Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg vom 13.07.22 (Az. 1 VK 23/22) bestätigt, mit der auf Antrag eines unterlegenen Mitbieters ein bereits bezuschlagtes Angebot für die Beschaffung von Software vom Verfahren ausgeschlossen wurde, da dieses die Untergabe der Server- und Hostingleistung an die Tochter eines US-Unternehmens vorsah. Zwar wurde dieser Beschluss am 08.09.22 vom OLG Karlsruhe aufgehoben (Az. 15Verg8/22), nachdem die ausgeschlossene Anbieterin glaubhaft machen konnte, keine personenbezogenen Daten in die USA zu übermitteln. In beiden Verfahren wurde aber das Prinzip betont, dass die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Schutz persönlicher Daten konsequent bei Vergabeverfahren überwacht und berücksichtigt werden muss. Dieses gleiche Prinzip wurde auch von italienischen Gerichten bestätigt, so u.a. mit Urteil Nr. 8/22 des Verwaltungsgerichtshofes Venezien, das einen Zuschlagsbescheid an ein Unternehmen wegen Missachtung des Grundsatzes der Datenminimierung annullierte.

Rödl & Partner

Avv. Chiara Benvenuto | chiara.benvenuto@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DAS EUROPÄISCHE ZEP WIRD MIT DER NEUEN ETSI-NORM REALITÄT

C. Impalà

Am 27.06.22 gaben die AgID und die in der AssoCertificatori vereinigten it. Betreiber der ZEP bekannt, dass der Prozess zur Definition und Veröffentlichung der neuen Norm ETSI EN 319 532-4, die eine europaweite Interoperabilität von qualifizierten eDelivery-Systemen gemäß der sog. eIDAS-VO auf der Grundlage des Transportprotokolls REM ermöglichen wird, erfolgreich abgeschlossen wurde. Die neue ETSI-Norm - benannt nach dem ETSI - definiert das zentrale Element einer gemeinsamen technologischen Schnittstelle, die einen sicheren Dialog zwischen Betreibern von qualifizierten Zustelldiensten und damit den Austausch von Nachrichten und Dokumenten über ZEP in allen EU-Ländern ermöglicht. Durch die Standardisierung wird die Identität der ZEP-Inhaber unabhängig vom Wohnsitz innerhalb der EU zertifiziert und die Integrität und Unveränderbarkeit von Inhalt, Datum und Uhrzeit des Versands und Empfangs von Nachrichten garantiert (i.G.z. herkömmlichen E-Mail). Auf diese Weise wird sich die it. ZEP zu einem qualifizierten, zertifizierten elektronischen Übermittlungssystem entwickeln, das auf europäischer Ebene für den sicheren elektronischen Kommunikationsaustausch mit Beweiskraft genutzt werden kann und es ermöglicht, Nachrichtenbelege als Beweis für den Versand, Empfang und Inhalt zu verwenden, auch im Falle eines Rechtsstreits.

MORRI ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: AD-HOC-VITALITÄTSTEST FÜR EINEN BETRIEBSZWEIG, DER NACH EINER SPALTUNG ÜBERTRAGEN WIRD

Mit dem Rundschreiben Nr. 31/22 hat die italienische Steuerbehörde eine neue Richtlinie für den Vortrag von steuerlichen Verlusten und anderen Steuerguthaben im Rahmen von Unternehmensspaltungen zugunsten von Nicht-NewCo-Begünstigten festgelegt. Im Allgemeinen werden steuerliche Verluste, Zinsaufwendungen und ACE-Überschüsse der abgespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zum zugewiesenen buchmäßigen Eigenkapital zugerechnet und können von den Erträgen abgezogen werden, sofern die abgespaltene und die begünstigte Gesellschaft den Vitalitäts- und Eigenkapitaltest gemäß Art. 173 des TUIR bestehen. Diese Steuerumgehungstests sollten jedoch nicht auf die Gesamtbuchwerte der abgespaltenen Gesellschaft angewandt werden, wie im vorherigen Rundschreiben 9/E/2010 angegeben, da es keine direkte Korrelation mit dem abgespaltenen Betriebszweig gibt. Im Falle der Übertragung einer einzelnen Geschäftseinheit müssen die Prüfungen daher anhand der Buchhaltungsdaten des abgespaltenen Betriebszweigs durchgeführt werden, während im Falle der Übertragung einzelner Vermögenswerte, die keine Geschäftseinheit darstellen, „alternative Kriterien" ermittelt werden müssen, wie z.B. das Vorhandensein von latentem Mehrwert bei den übertragenen Vermögenswerten.

H. Hilpold

G. Frigerio

bureau Plattner

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern" der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: ZUFLUSS VON KAPITALERTRÄGEN BEIM GESELLSCHAFTER EINER AUSLÄNDISCHEN KAPITALGESELLSCHAFT

Vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg wurde folgender Fall verhandelt: Der in Deutschland wohnhafte, alleinige Gesellschafter einer kroatischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschloss für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 jeweils Gewinnausschüttungen, welche ihm aber nicht ausbezahlt wurden. Das Finanzamt erfasste die beschlossenen Ausschüttungen im jeweiligen Streitjahr als beim Gesellschafter zugeflossen. Auch das FG ging davon aus, der Gesellschafter habe aufgrund der eingetretenen Fälligkeit der Gewinnauszahlungsansprüche die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Gewinnanteile erlangt. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil wegen fehlender Spruchreife auf und verwies die Sache an das FG zurück. Zwar seien die Gewinnauszahlungsansprüche fällig und die Gesellschaft zahlungsfähig. Das FG hätte aber zusätzlich feststellen müssen, dass nach dem ausländischem Recht keine Hindernisse bestehen, welche der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Gesellschafters (Dispositionsmöglichkeit über die Auszahlung) entgegenstehen und einen Zufluss blockieren. Denn diese kann je nach den Vorgaben des ausländischen Rechts trotz Fälligkeit fehlen. In Betracht kommt hier die vom Gesellschafter behauptete Verpflichtung, den Abzug der kroatischen Kapitalertragssteuer nachzuweisen. Als Tatsachengericht hat das FG insoweit das ausländische Recht aufzuklären.

R. Mader

A. Pensovecchio

MADER STADLER FISCHER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
RAin Anna Pensovecchio | a.pensovecchio@mader-stadler.de

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: DAS MODELL 231 UND DIE „ORGANISATIONSSTRUKTUREN" – EIN INTEGRIERTES MANAGEMENT DER UNTERNEHMENSKRISEN

S. Bruno

B. Ricci

Mit der sog. Rordorf-Reform (GvD Nr. 14/19) wurde das Gesetzbuch für Unternehmenskrisen und Insolvenzen (CCI) eingeführt, das am 15.07.22 in Kraft getreten ist.

Das CCI hat Art. 2086 Abs. 2 des it. ZGB geändert, der nun den Unternehmer verpflichtet, eine „der Art und Größe des Unternehmens angemessene Organisations-, Verwaltungs- und Buchführungsstruktur" zu wählen.

Die Beziehung mit dem Modell 231 ist synergetisch. Einerseits finden die entsprechenden Vereinbarungen im Modell 231 ein Bezugspunkt und eine solide Ausgangsbasis für ihre Strukturierung: Die Vorschriften und Bestimmungen des Modells 231 befassen sich mit dem Inhalt der Vereinbarungen und geben präzise organisatorische Antworten, um die Bestimmungen von Art. 2086 Abs. 2 it. ZGB zu erfüllen.

Andererseits wird das Modell 231 durch entsprechende Regelungen verstärkt: Die Einhaltung des Art. 2086 Abs. 2 it. ZGB hilft die Unternehmen, verschiedene Straftaten zu verhindern, die für das GvD Nr. 231/01 relevant sind (z.B. Unternehmerischen Straftaten).

Schließlich ist der jetzt vorgezeichnete Weg - der auch in den neuesten Confindustria-Richtlinien gefordert wird - derjenige, der zu einem integrierten Management von Unternehmensrisiken führt, eine effiziente und gestraffte Verwaltung mit gemeinsamen Verfahren garantiert, die weder zu Kompetenzüberschneidungen noch zu doppelten Überprüfung oder fehlenden Schutzmaßnahmen führen.

STUDIO LEGALE BRB

Avv. Stefano Bruno | s.bruno@brbstudiolegale.it
Avv. Biancamaria Ricci | b.ricci@brbstudiolegale.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: ZULÄSSIGKEIT DES ANTRAGS AUF STRAFZUMESSUNG BEI RECHNUNGSSTELLUNG FÜR NICHT VORHANDENE GESCHÄFTE

K. Pfeifer

Mit Urteil Nr. 25656 vom 05.07.22 hat der Kassationsgerichtshof beschlossen, dass die von Art. 8 des GvD Nr. 74/00 vorgesehene Straftat der Ausstellung von Rechnungen für nicht vorhandene Geschäfte gemäß Art. 21 des Präsidialdekrets Nr. 633/72 eine Steuerschuld über den gesamten in der Rechnung ausgewiesenen Betrag - oder über jenen Betrag, der sich aus den in der Rechnung enthaltenen Angaben ergibt - begründet. Dementsprechend wurde festgehalten, dass jeder, der die Mehrwertsteuer in einer Rechnung angibt, diese auch gleichzeitig zu entrichten hat und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein mehrwertsteuerpflichtiges Geschäft abgewickelt wurde oder nicht. Der Kassationsgerichtshof ist folglich zum Schluss gekommen, dass auch im Falle einer Straftat nach Art. 8 GvD Nr. 74/00 eine Strafzumessung auf Antrag der Parteien gemäß Art. 13bis Abs. 2 des besagten GvD nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass noch vor der Eröffnung der Hauptverhandlung die gesamte Steuerschuld, samt Verwaltungsstrafen und Zinsen, getilgt wurde.

Rechtsanwaltssozietät
BRANDSTÄTTER
Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DIE VERPACHTUNG EINES UNTERNEHMENS ALS BETRIEBSÜBERTRAGUNG: ASPEKTE DER DIREKTEN BESTEUERUNG

Es ist nicht unüblich, ohne das Eigentum an einem Betrieb endgültig zu übertragen, einen sog. Geschäftspachtvertrag für die Übertragung des Geschäftsbetriebs von einem Unternehmer auf seine Nachfolger zu nutzen. Gemäß Art. 2562 it. ZGB ist es möglich, einen Unternehmenspachtvertrag ohne Laufzeit, Pachtwert oder Geschäftswert abzuschließen, bei dem eine von den Eltern geführte Gesellschaft (Alfa) das Familienunternehmen an eine neue, im Besitz der Kinder befindliche Kapitalgesellschaft (Beta) verpachtet, und zwar gegen Zahlung einer Gegenleistung in Form eines Pachtzinses, der mit Mehrwertsteuer berechnet wird. Unter dem Gesichtspunkt der direkten Besteuerung sind die Mieten sowohl bei Alfa als Geschäftseinkommen als auch bei Beta als vom Geschäftseinkommen abzugsfähige Kosten zuzurechnen.

S. Andreasi

Es kann auch festgelegt werden, ob dieser Pachtzins eine Vergütung für die Abschreibung der zum Unternehmen gehörenden Vermögenswerte enthalten oder nicht. Vom Gesetz wird vorgesehen, dass die Last der Investitionen, der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung bei Beta verbleibt, die diese nach den üblichen Regeln des Art. 102 des einheitlichen Texts über die Einkommensteuern TUIR vom Geschäftseinkommen abzieht. Umgekehrt verbleibt im Falle einer Ausnahmeregelung die Abschreibung der Vermögenswerte des Unternehmens beim Konzessionsgeber, d.h. bei Alfa.

C. Brandt

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it
Dr. Christof Brandt | christof.brandt@data.bz.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: EINSEITIGE KÜNDIGUNG DER ERGÄNZENDEN BETRIEBSVEREINBARUNG IST GEWERKSCHAFTSFEINDLICHES VERHALTEN

Das LG Bologna hat mit Verfügung vom 25.04.22 die Gewerkschaftsfeindlichkeit des Verhaltens eines Unternehmens erachtet, das einseitig, vorzeitig und unverzüglich den wirtschaftlichen Teil einer ergänzenden Betriebsvereinbarung (Laufzeit: 01.06.19-31.03.23) gekündigt hatte, obwohl für die Kündigung eine 6-monatige Vorfrist galt. Diese Vereinbarung regelte auch gewisse Leistungen, z.B. dienstaltersunabhängige Gehaltserhöhung, Leistungszulage und Kantine, wobei vorgesehen war, dass diese 2020, 2021, 2022 und 2023 zu bestimmten Fälligkeiten den Arbeitskräften erbracht werden sollten, die in den jeweiligen Jahren planen, alle laufenden und einen Teil der herangereiften Urlaubstage in Anspruch zu nehmen. Laut Landgericht ist die allgemein mit der unterlassenen Planung des laufenden und bisherigen Urlaubs durch einige Angestellte begründete Unternehmensentscheidung, diesen Teil der Vereinbarung nicht mehr anzuwenden und keine der besagten Leistungen mehr zu erbringen, „völlig unrechtmäßig". Insbesondere besteht keine Abmachung oder Verhaltensweise der Angestellten, die diese Kündigung rechtfertigen oder begründen könnte. Die Kündigung durch das Unternehmen „verletzt das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Gewerkschaft, die die später missachteten Bestimmungen vereinbart hat".

V. De Luca

E. Cannone

DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca |
vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone |
elena.cannone@delucapartners.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: FORDERUNG NACH NUR EINER TEILZAHLUNG DER ABFINDUNGSSUMME – AUSSCHLUSSFRIST

D. Bracchi

Zum Thema Sub-Agenturvertrag hat der italienische Kassationsgerichtshof Kammer II am 18.07.22 mit Urteil Nr. 22535 wie folgt entschieden: Der Antrag, auch partiell, der Abfindungssumme für die Beendigung der verträglichen Beziehung laut Art. 1751 Abs. 5 it. ZGB (d.h. „Abfindungssumme im Falle der Beendigung des Geschäftsverhältnisses. Der Agent verliert das Recht auf die in diesem Artikel vorgesehene Summe, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses dem Auftraggeber die Absicht mitteilt, seinen Anspruch geltend zu machen."), in irgendwelcher Weise ausgeführt, vorausgesetzt mit Angabe des Titels, verhindert jeden Ausschluss, und es ermöglicht dem Agenten, eine Integration zu beantragen, ohne der Ausschlussfrist zu unterliegen. Jede Handlung, auch außergerichtliche, mit der die Zahlung der Abfindungssumme verlangt wird, ist ausreichend. Tatsächlich ist es ein unbestrittener Grundsatz, dass, wenn die Ausübung eines Kreditrechts einer Ausschlussfrist unterliegt, die Forderung nach nur einer Teilzahlung, die in die Befugnisse des Schuldners gemäß Art. 1181 it. ZGB liegt, den Ausschluss verhindert und sicherstellt, dass der Gläubiger die Restzahlung ohne Ausschlussfristen verlangen kann.

AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

DEUTSCHLAND: ZUGANG VON ERKLÄRUNGEN IN E-MAIL-ANHÄNGEN

R. Budde

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem Beschluss vom 09.03.22 (AZ: 4 W 119/20) festgestellt, dass ein Schreiben, das dem Empfänger nur als Anhang einer E-Mail übersandt worden war, erst dann als zugestellt angesehen werden kann, wenn der Empfänger der E-Mail den Dateianhang auch tatsächlich öffnet. In dem entschiedenen Fall ging es um eine Abmahnung, die ein Wettbewerber durch seinen Anwalt einem anderen Wettbewerber hatte zustellen lassen. Im Hinblick darauf, dass wegen des Virenrisikos allgemein davor gewarnt werde, Anhänge von E-Mails unbekannter Absender zu öffnen, könne vom Empfänger nicht verlangt werden, den Dateianhang zu öffnen. Erklärungen gelten dann als zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangen, dass dieser unter normalen Umständen davon Kenntnis erlangen kann. Bei Briefen ist das normalerweise der Fall, wenn der Brief in den Briefkasten am oder im Gebäude geworfen wird. Bei E-Mails war bislang anerkannt, dass der Eingang im E-Mail-Postfach ausreicht. Ist der Dateianhang abrufbar mit der E-Mail im Postfach des Empfängers, befindet sie sich in dessen Machtbereich. Das OLG Hamm weicht von diesen Grundsätzen ab und stellt fest, dass vom Empfänger nicht verlangt werden kann, dass er den E-Mail-Anhang öffnet. Ohnehin bleibt für den Absender das Risiko, dass die E-Mail nicht im Postfach, sondern im „Spam-Ordner" landet.

CMS law·tax·future

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: WIE MAN DEN PREISANPASSUNGSFONDS IN ANSPRUCH NEHMEN KANN

A. Romano

Art. 26 des Gesetzesdekrets vom 17.05.22, Nr. 50 führte für die „zur Anwendung des Kodex über die öffentlichen Verträge verpflichteten Stellen und Unternehmen“ nur im Rahmen öffentlicher Bauaufträge die Pflicht ein, die Materialpreise zu überprüfen. Damit gilt, dass die öffentlichen Auftraggeber die durch Preisüberprüfungen entstehenden Kosten in erster Linie mit eigenen Mitteln und bei deren Unzulänglichkeit mit dem „Preisanpassungsfonds“ decken.

Die Festlegung des Zeitplans und der Modalitäten für die Inanspruchnahme dieses Fonds erfolgte durch das Ministerium für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität in dem Ministerialdekret 17.06.22, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 179 vom 02.08.22. Der Antrag muss für die ab 1. August bis 31. Dezember 2022 auszuführenden Arbeiten bis zum 31.01.23 auf elektronischem Wege über eine eigene Website eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen: (i) Angaben zum Vergabevertrag, (ii) Kopie des Baufortschrittsberichts, (iii) Umfang der während des Bezugszeitraums durchgeführten Arbeiten, (iv) Betrag der verfügbaren und bereits für die Zahlung der Kosten verwendeten Mittel und (v) Höhe des beantragten Beitrags. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist wird das Ministerium das Dekret zur Billigung der Beträge erlassen.

SATTA ROMANO&ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: INSOLVENZBEFREIUNG FÜR INNOVATIVE START-UPS

S. Grigolli

G. Mancini

Unternehmen, die als innovative Start-ups gelten (eine Kategorie, die mit den Art. 25 ff. des Gesetzesdekrets vom 18.10.12, Nr. 179 in die italienische Rechtsordnung eingeführt wurde) genießen verschiedene Vorteile, die bestehen bleiben, solange die Qualifikation als innovatives Start-up weiter besteht. Um von der Regelung für innovative Start-ups profitieren zu können, muss das Unternehmen u.a. im spezifischen Teil des Handelsregisters eingetragen sein. Eine der in Rede stehenden Befreiungen ist jene von der Insolvenz gem. Art. 31 Abs. 1 des Gesetzesdekrets 179/12, und in diesem Zusammenhang hat der Kassationsgerichtshof kürzlich klargestellt (02.08.22, Nr. 23980), dass die fünfjährige Frist der Nichtunterwerfung des Start-ups unter die Insolvenz „mit dem Datum der Gründung der Gesellschaft beginnt und nicht mit dem Datum der Hinterlegung des Antrags und der sich daran anschließenden Selbstauskunft des gesetzlichen Vertreters über das Vorliegen der vorgeschriebenen formellen und materiellen Voraussetzungen, denen die Eintragung in den besonderen Teil für die Start-ups des Handelsregisters folgt“. Darüber hinaus führt der Ablauf dieser fünfjährigen Frist in jedem Fall zum Verlust der Qualifikation als innovatives Start-up und damit aller Vorteile, die sich daraus ergeben.

GRIGOLLI PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: SOLARBELT

A. M. Desiderà

Mit dem D.L. Energia wurde eine neue Kategorie von Flächen eingeführt, die für die Installation von PV-Anlagen (Freifläche), ex lege geeignet sind. Dabei handelt es sich um Gebiete, die nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgewiesen werden, unter der Bedingung des Fehlens von Beschränkungen zum Schutz von Kulturgütern (Teil II G. 42/04). Es fallen unter den „Solarbelt“: 1) Landwirtschaftliche Flächen in einem Umkreis von 500 Metern um Industrie-, Handwerks- und Gewerbegebiete, einschließlich SINs, Steinbrüche und Minen; 2) Gebiete innerhalb von Industrieanlagen und Fabriken sowie landwirtschaftliche Flächen, die in einem Umkreis von 500 Metern in der Nähe liegen; 3) Gebiete, in einer Entfernung von bis zu 300 Metern von Autobahnen.

Im „Solarbelt“ wird es möglich sein, ausnahmsweise PV-Anlagen bis zu 1 MW über DILA und bis zu 10 MW über PAS zu errichten. Darüber hinaus ist ein UVP-Screening nur noch für Projekte mit einer Leistung von über 20 MW erforderlich, sofern die städtebauliche Zulässigkeit der Anlage nachgewiesen ist und diese nicht in einem ungeeigneten Gebiet gemäß Anhang 3 (f) Ministerialdekret vom 10.09.10 liegt. Schließlich wird für Genehmigungen in diesen Bereichen die obligatorische Stellungnahme der Landschaftsbehörde nicht mehr bindend sein und die Fristen werden um 1/3 verkürzt.

Rödl & Partner

Avv. Anna Maria Desiderà | anna-maria.desidera@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: NEUREGELUNGEN IM ITALIENISCHEN VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ

M. Margiocco

E. Knickenberg -Giardina

Im Rahmen der Umsetzung des 2019 veröffentlichten europäischen Richtlinienpakets, bekannt unter der Bezeichnung „New Deal for Consumers“, wurden im italienischen Verbraucherschutzgesetz einige neue Regelungen für die online oder offline abgeschlossenen Kaufverträge und Verträgen über die Lieferung von digitalen Inhalten und Dienstleistungen eingeführt. Ziel des „New Deal“ ist es, auf die Änderungen des Marktes und die rasante Entwicklung des e-commerce und der Digitalisierung durch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes zu reagieren und einheitliche Regeln zur Förderung des EU-Binnenhandels zu schaffen.

Der Begriff des Kaufgegenstands wird erweitert auf Gegenstände mit digitalem Inhalt, also Gegenstände, auf denen sich digitale Inhalte befinden oder die mit solchen Inhalten verbunden werden können. Es entfällt die Pflicht des Verbrauchers, Mängel innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Entdeckung anzuzeigen; die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte von 26 Monaten ab Lieferung bleibt hingegen bestehen. Als Gegenleistung für die Lieferung gilt nun nicht mehr nur der vom Verbraucher gezahlte Kaufpreis, sondern auch die Zurverfügungstellung seiner persönlichen Daten.

COCUZZA & ASSOCIATI
Studio Legale

Avv. Marta Margiocco | mmargiocco@cocuzzaeassociati.it
Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina | eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: ÄNDERUNGEN DES KARTELLGESETZES

G. Bricchi

C. Steinringer

Am 27.08.22 ist das Wettbewerbsgesetz 2021 in Kraft getreten, welches auch Änderungen des Kartellgesetzes (Gesetz Nr. 287/90) vorsieht, u.a. der Bestimmungen über die Fusionskontrolle, um diese Bestimmungen den gültigen europäischen Bestimmungen (EU-VO 139/04) so weit wie möglich anzugleichen. Insbesondere ist auf Folgendes hinzuweisen:

- AGCM kann nun in Fällen eines konkreten Wettbewerbsrisikos für den nationalen Markt eine Anmeldung innerhalb von 30 Tagen eines Zusammenschlusses verlangen, welcher die nationalen Schwellenwerte nicht übersteigt, oder welcher einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Milliarden aufweist. AGCM kann dies innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung verlangen.

- Für Zusammenschlüsse von Banken und Versicherungen gelten neue Umsatzberechnungen.

- Aufhebung der Unterscheidung von Kooperationen und Zusammenschlüssen bei Gemeinschaftsunternehmen nach Art. 5 Abs. 3 – alle full-functioning Gemeinschaftsunternehmen unterliegen den Vorschriften über Zusammenschlüsse.

- Änderung der Bewertungsweise des Zusammenschlusses durch AGCM – nun können wettbewerbsfördernde Effekte und erhebliche Vorteile für Verbraucher durch den Zusammenschluss eventuelle Nachteile ausgleichen.

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |
cora.steinringer@studiopirola.com

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: WORT-BILD ./. BILD IM MARKENRECHT

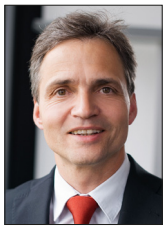

K. Bott

Sind diese beiden Marken

ähnlich? Selbstverständlich. Besteht Verwechslungsgefahr, wenn die zweite Marke für Dienstleistungen genutzt wird, für welche die erste geschützt ist, u.a. für Werbung, sowie für ähnliche Dienstleistungen? Nein, sagt das Bundespatentgericht, dazu sind sie nicht ähnlich genug. Das Wort „MARK“ macht den entscheidenden Unterschied. „MARK“ bedeute nicht nur, nicht einmal in erster Linie „Marke“ – das hatte die Widersprechende gemeint, und damit den Unterschied gering halten wollen -, sondern sei z.B. auch ein Name, von Markus abgeleitet, eine „Mark“ mit einem Markgrafen, oder eine Währung, z.B. eine Deutsche Mark. „MARK“ sei deshalb die eigentliche Marke, und die Grafik – die ja sehr ähnlich ist – nur der Hintergrund. Also keine Verwechslungsgefahr (BPatG 25 W (pat) 525/21 vom 19.04.22).

GvW Graf von Westphalen

RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: DECRETO AIUTI („BEIHILFENDEKRET") IN GESETZ UMGEWANDELT

Am 15.07.22 wurde im Amtsblatt Nr. 164 das Gesetz Nr. 91/22 zur Umwandlung mit Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 50/22 (sog. „Beihilfendekret") veröffentlicht, mit welchem dringende Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Ukrainekrise, Eindämmung der Kraftstoff- und Energiekosten und Stärkung der Bürgschaften für Unternehmenskredite eingeführt wurden. Eine Neuerung ist, dass das Umwandlungsgesetz die SACE-Bürgschaft laut Art. 15, die (mit unterschiedlichen Prozentsätzen je nach Größe des Darlehensnehmers) Darlehen an Unternehmen abdeckt, die direkte negative wirtschaftliche Auswirkungen der Ukrainekrise auf ihr Geschäft nachweisen können, auch (mit einer Deckung von 90%) auf energieintensive Unternehmen, die Industrieanlagen von nationalem strategischem Interesse betreiben, ausgeweitet hat. Außerdem dehnt der neue Art. 15ter die SACE-Bürgschaft auch auf Darlehen an Erdgasspeicherunternehmen aus. Verfahren und Voraussetzungen sind in den auf der SACE-Website einsehbaren AGB der „Supportitalia"-Bürgschaft festgelegt. Diese Bestimmungen werden zusammen mit den bei der Umwandlung bestätigten Maßnahmen des Beihilfendekrets einen leichteren Zugang zu Darlehen und eine stärkere Unterstützung für Unternehmen ermöglichen, die in Sektoren von strategischem nationalen Interesse tätig sind.

F. Dotti

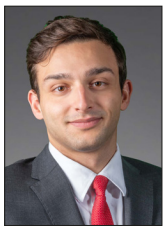

A. Cerini

K&L GATES

Fabrizio Dotti | fabrizio.dotti@klgates.com
Andrea Cerini | andrea.cerini@klgates.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: ZUR AUTONOMIE DER SCHIEDSKLAUSEL

Einer der wichtigsten Grundsätze der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Autonomie der Schiedsklausel gegenüber dem Vertrag, der sie enthält. Aufgrund dieses Grundsatzes gilt nicht nur, dass die Klausel als verfahrensrechtliche Vereinbarung die Unwirksamkeit des Vertrags übersteht, sondern auch, dass, in Ermangelung einer Rechtswahl durch die Parteien, das auf die Schiedsklausel anzuwendende Recht unabhängig von dem für den Vertrag maßgeblichen Recht zu bestimmen ist. Dieser Grundsatz scheint durch den jüngsten Beschluss des Kassationshofs (Nr. 15713 vom 17.05.22) überholt zu sein: Der Richter soll für die Feststellung der Gültigkeit einer Schiedsklausel für ein internationales Schiedsverfahren, mangels einer auf die Schiedsklausel anwendbaren ausdrücklichen Rechtswahl, das von den Parteien für den Vertrag gewählte Recht anwenden. Angesichts dieser neuen Ansicht kann nur vorgeschlagen werden, dass die Parteien nicht nur das für den Vertrag geltende Recht, sondern auch das auf die Schiedsklausel anzuwendende Recht festlegen; dieses kann sich von dem für den Vertrag bestimmte Recht unterscheiden. Es soll in jedem Fall im Voraus sichergestellt werden, dass die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Klausel nach dem gewählten Recht erfüllt sind.

R. Rudek

A. Gebhard

LAWFED
STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO
B|R|S|A

RA Avv. Robert Rudek |
robert.rudek.brsa@lawfed.com
Avv. Alexander Gebhard |
alexander.gebhard.brsa@lawfed.com

LAWAL LEGAL & TAX ADVISORY

LawaL Legal & Tax Advisory setzt sich aus Rechtsanwälten und Steuerberatern, u.a. den ehemaligen Mitarbeitern von PG&Partners, zusammen, verfügt über Niederlassungen in Mailand, Rom, Turin und Paris und ist Mitglied des Networks MGI Worldwide. Die Beratungsleistungen der Kanzlei richten sich hauptsächlich an ausländische Unternehmen in Italien, wobei ein Großteil der Mandanten deutsche Unternehmen sind. Innerhalb dieser Nische verfügt LawaL über eine umfangreiche Erfahrung bei finanzgerichtlichen Verfahren und insbesondere bei solchen Streitigkeiten, bei denen es um die Bestimmung der Verrechnungspreise und das Bestehen von Betriebsstätten geht. Um auf diesem Gebiet erfolgreich tätig zu sein, bedarf es einer perfekten Integration von Rechtsanwalts- und Steuerberaterexpertise. Bei LawaL wird diese Tätigkeit daher von Herrn Marco Petrucci koordiniert, der sowohl Rechtsanwalt als auch Steuerberater ist. Die bei Streitverfahren gesammelten Erfahrungen erweisen sich auch bei der Beratungstätigkeit als sehr hilfreich, und zwar nicht nur zugunsten der Unternehmen (z.B. bei der Umsetzung des konzerninternen Verrechnungspreissystems und der damit zusammenhängenden Vertrags- und Beweisdokumentation oder bei der Behandlung internationaler Steuerfragen im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Transaktionen und gewöhnlichen konzerninternen Vorgängen) sondern auch zum Schutz der Geschäftsführer (z.B. bei der Vorbeugung von strafrechtlichen Risiken, die sich aus Steuerprüfungen, Management- und Koordinierungsvorschriften und der Vorbeugung des Verlusts der Geschäftskontinuität ergeben, die durch den neuen it. Unternehmenskrise- und Insolvenzkodex eingeführt wurden). Die Kanzlei ist sehr aktiv bei Fusionen und Übernahmen sowie Umstrukturierungen von Unternehmen und bietet Unterstützung bei steuerlichen und unternehmensrechtlichen Fragen.

M. Petrucci

Lawa
Legal & Tax advisory

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
mpetrucci@lawal.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: REFORM DES STEUERRECHTSVERFAHRENS

Am 16.09.22 ist das Gesetz Nr. 130/22 zur Reform der Steuerjustiz in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Einführung von einfacheren Vergleichsmöglichkeiten bei anhängigen Verfahren vor dem Kassationsgerichtshof, eine Reform der Finanzgerichte, die Einführung des Einzelrichters für Steuerstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 3.000 Euro, eine Reform der von den Steuerbehörden zu tragenden Beweislast und die Möglichkeit, den Unterlagen nur unter bestimmten Umständen schriftliche Zeugenaussagen beizufügen.

In Anbetracht der Dauer der Verfahren vor dem Kassationsgerichtshof kann es kurzfristig sehr vorteilhaft sein, von der Möglichkeit eines Vergleichs für anhängige Verfahren Gebrauch zu machen, um im Jahresabschluss ausgewiesene Reserven freizusetzen.

M. Petrucci

Lawa
Legal & Tax advisory

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
mpetrucci@lawal.it

IMPRESSUM

Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.